

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: REF 2632
Bezeichnung: SP131 Skyfall

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: SP131 Skyfall

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse: Viale Crispi 89-93
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel.: +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

REF 2632 - SP131 Skyfall

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält: Benzylmethacrylat
Trimethylolpropantrimethacrylatester
TPO-L
Isoborylmethacrylat

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Benzylmethacrylat		
INDEX	$47,5 \leq x < 50$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317
CE 219-674-4		
CAS 2495-37-6		
Trimethylolpropantrimethacrylatester		
INDEX	$8,5 \leq x < 10$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
CE 221-950-4		
CAS 3290-92-4		
Titandioxid		
INDEX	$4,5 \leq x < 5$	Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411
CE 236-675-5		
CAS 13463-67-7		
Isoborylmethacrylat		
INDEX	$4,5 \leq x < 5$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 231-403-1		
CAS 7534-94-3		
TPO-L		
INDEX	$2,5 \leq x < 3$	Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411
CE 282-810-6		
CAS 84434-11-7		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Kontakt mit den Augen: Spülen Sie die Augen sofort mit viel Wasser aus und erhöhen Sie gelegentlich die oberen und unteren Augenlider. Überprüfen und entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Wenden Sie sich an einen Arzt.

Inhalation: Bringen Sie das Opfer in die Freie und halten Sie es in einer bequemen Position, um zu atmen.
Wenn vermutet wird, dass noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine angemessene Maske oder eine Selbstschädwerte tragen. Im Falle eines Atemwechsels, des unregelmäßigen Atems oder des Verhaftung von Atemwege, der praktizierten künstlichen Atmung oder der Verabreichung von Sauerstoff durch qualifiziertes Personal.
Die Atmung des Mundmundes kann für die Person, die Rettung verleiht, gefährlich sein. Konsultieren Sie einen Arzt.

REF 2632 - SP131 Skyfall**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>**

Rufen Sie gegebenenfalls ein Antivenenzentrum oder einen Arzt an.

Wenn die Person bewusstlos ist, setzen Sie sie in eine Sicherheitsposition und konsultieren Sie sofort einen Arzt.

Halten Sie den Atemweg frei. Lösen Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatten, Gürtel oder Bänder.

Kontakt mit der Haut: Waschen Sie mit viel Wasser und Wasser. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe.

Waschen Sie die mit Wasser kontaminierte Kleidung vorsichtig vor dem Entfernen oder Tragen Handschuhe.

Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Wenden Sie sich an einen Arzt. In Fall von Störungen oder Symptomen, vermeiden Sie eine weitere Exposition.

Kleidung vorher waschen Wiederverwenden Sie sie wieder.

Reinigen Sie die Schuhe gründlich, bevor Sie sie wiederverwenden.

Einnahme: Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Entfernen Sie alle Zahnprothesen. Wenn das Material gierig war und die exponierte Person bewusst ist, verabreichen Sie kleine Mengen Trinkwasser. Halten Sie an, wenn sich die freiliegende Person schlecht fühlt, da Erbrechen gefährlich sein könnte. Induzieren Sie Erbrechen nicht, es sei denn, es wird vom medizinischen Personal angezeigt.

Halten Sie den Kopf im Falle von Erbrechen so, dass das Erbrechen nicht in die Lunge gelangt.

Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn die negativen gesundheitlichen Auswirkungen bestehen oder schwerwiegend sind.

Verabreichen Sie niemals etwas mündlich an einen unbewussten Menschen.

Wenn Sie bewusstlos sind, setzen Sie es in eine Sicherheitsposition und wenden Sie sich sofort an einen Arzt.

Halten Sie den Atemweg frei.

Lösen Sie enge Kleidung wie Krawatten, Krawatten, Gürtel oder Gurte.

Schutz der Retter: Ergreifen Sie keine Maßnahmen, die persönliche Risiken oder ohne angemessene Ausbildung beinhalten.

Wenn vermutet wird, dass noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine angemessene Maske oder eine Selbstschädwerte tragen.

Es kann gefährlich für die Person sein, die Hilfe leistet, um die Atmung des Mundes zu üben.

Diejenigen, die die Kleidung waschen, kontaminiert mit Wasser, bevor sie Handschuhe entfernen oder tragen.

Schutz der nothelfer

Angaben nicht vorhanden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kontakt mit Augen:

Nebensymptomen können umfassen:

Schmerz oder Reizung

zerreißen

Rötung

Inhalation: Nebensymptomen können umfassen: Reizung des Atemwegs Husten

Kontakt mit der Haut:

Nebensymptomen können umfassen:

Reizung

Rötung

Einnahme: Keine spezifischen Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Notizen für den Arzt behandeln symptomatisch. Wenden Sie sich sofort an einen Spezialisten bei der Behandlung von Vergiftungen, wenn große Mengen aufgenommen oder eingeatmet wurden.

Spezifische Behandlungen: Keine spezifische Behandlung.

Für eine spezifische und sorofrtige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignetes Aussterben bedeutet: Verwenden Sie ein Löschmittel, das für die Art des umgebenden Feuers geeignet ist.

Unligned Exstincance bedeutet: Niemand bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die aus Substanz oder Mischung stammen: Im Falle eines Brandes oder bei erhitztem Druck tritt ein Druckerhöhung auf und der

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

Behälter könnte explodieren.

Dieses Material ist schädlich für das Wasserleben mit langen Effekten. Das Wasser, mit dem das Feuer ausgeschaltet wurde durch dieses Material kontaminiert sein und darf nicht in Wasserstraßen, Abwasserkanälen oder Abgas heruntergeladen werden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Zersetzungsprodukte können die folgenden Materialien umfassen:

Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
Phosphoroxide
Oxid/Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für die Feuerwehrleute: Isolieren Sie den Bereich sofort, indem Sie alle Menschen aus der Nähe des Unfalls im Falle eines Brandes entfernt. Nehmen Sie keine Maßnahmen durch, die persönliche Risiken oder ohne angemessene Schulung beinhalten.

Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr: Die Feuerwehrleute müssen angemessene Schutzausrüstung und eine autonome Selbstaufnahme (SCBA) mit einer vollständigen Maske im positiven Druckmodus tragen.

Locken für die Feuerwehr (einschließlich Helme, Schutzstiefel und Handschuhe), die mit dem europäischen Standard EN 469 entsprechen, bieten bei chemischen Unfällen ein grundlegendes Schutzniveau.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Notfälle, die nicht verantwortlich sind: unternehmen keine Maßnahmen, die persönliche Risiken oder ohne angemessene Ausbildung beinhalten.

Evakuieren Sie die Umgebung. Verhindern Sie den Zugang zu unnötigem und ungeschütztem Personal.

Berühren oder gehen Sie nicht auf das gegossene Material. Vermeiden Sie es, Dämpfe oder Nebel zu atmen.

Garantie angemessene Belüftung. Tragen Sie einen angemessenen Atemschutzgerät, wenn die Belüftung unzureichend ist. Tragen Sie angemessene individuelle Schutzausrüstung.

Für das Notfallpersonal: Wenn Sie spezielle Kleidung tragen müssen, um die Flucht zu behandeln, beachten Sie alle Informationen in Abschnitt 8 zu geeigneten und nicht geeigneten Materialien. Siehe auch die Normationen im Abschnitt "Für Mitarbeiter, die nicht für Notfälle verantwortlich sind".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Dispersion des gegossenen Materials und des Abflusses und des Kontakts mit dem Boden, den Wasserstraßen, den Auspuffanlagen und den Abwasserkanälen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasserstraßen, Wasserstraßen, Boden oder Luft) verursacht hat.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Flucht: Verhaftet den Verlust, wenn er keine Risiken beinhaltet. Entfernen Sie die Behälter aus dem Fluchtbereich. Mit Wasser verdünnen und mit einem Lappen reinigen, wenn Wasser fiedelnd. Alternativ oder wenn in Wasser unlöslich und in einen Behälter für die Entsorgung geeigneter Abfälle legen. Entsorgen eines Auftragnehmers, der befugt ist, Abfälle zu entsorgen.

Überschwächliche Leckage: Verhaftung des Verlusts, wenn er keine Risiken beinhaltet. Entfernen Sie die Behälter aus dem Fluchtbereich. Nehmen Sie sich der Ausgabe von Sopravento an. Verhindern Sie den Eintritt in die Abwasserkanäle, in den Wasserstraßen, in den Kellern oder in beschränkten Bereichen.

Waschen Sie die Flucht in einer Abwasserbehandlungsanlage oder fahren Sie wie folgt fort. Enthalten und sammeln Sie die Flucht mit nicht -fachbarem und saugfähigem Material, zum Beispiel Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur und bringen Sie es zurück in einen Behälter, um die Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zu entsorgen. Entsorgen eines Unternehmens, das befugt ist, Abfälle zu entsorgen. Das kontaminierte absorbierende Material kann die gleiche Gefahr wie das Leckageprodukt darstellen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zu Notfallkontakten finden Sie in Abschnitt 1.

Informationen zu entsprechenden einzelnen Schutzausrüstungen finden Sie in Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen: Tragen Sie angemessene individuelle Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8). Leute mit einem

Die Anamnese von Hautbewusstseinsproblemen darf in keinem Prozess verwendet werden

zu dem dieses Produkt verwendet wird. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung. NICHT einnehmen.

Vermeiden Sie es, Dämpfe oder Nebel zu atmen. Verwenden Sie nur mit angemessener Belüftung. Tragen

Ein angemessener Atemschutzgerät, wenn die Beatmung nicht ausreicht. Halten Sie im ursprünglichen Behälter

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>

oder in einem zugelassenen alternativen Behälter mit einem kompatiblen Material geschlossen gehalten wenn nicht benutzt. Leere Behälter behalten Produktreste und können gefährlich sein.
Verwenden Sie den Behälter nicht wieder.

Allgemeiner Rat zur Hygiene bei der Arbeit: Essen, Trinken und Rauchen müssen in Bereichen verboten sein, in denen dieses Material kommt
behandelt, gelagert und gearbeitet. Die Arbeiter müssen ihre Hände und das Gesicht waschen, bevor sie essen, trinken und rauchen.
Entfernen Sie kontaminierte Kleidungs- und Schutzgeräte, bevor Sie die Bereiche für den Verzehr von Lebensmitteln und Getränken eingeben.
Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen erhalten Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schützen Sie vor UV -Lichtquellen. Halten Sie nicht bei Temperaturen über 38 ° C (100,4 ° F). In Übereinstimmung mit dem halten Lokale Vorschriften. Halten Sie im ursprünglichen Behälter vor direktem Sonnenlicht an einem trockenen, frischen und gut belüfteten Ort geschützt, weit weg von inkompatiblen Materialien (siehe Abschnitt 10) und Essen und Getränke. Unter dem Schlüssel halten. Halten Sie den Behälter gut geschlossen und bis zum Zeitpunkt des Gebrauchs versiegelt. Die geöffneten Behälter müssen eng geschlossen und in einer vertikalen Position aufbewahrt werden, um Verluste zu vermeiden. Halten Sie nicht ohne Etikett in Behältern. Verwenden Sie einen angemessenen Behälter, um Umweltverschmutzung zu vermeiden.
Siehe Abschnitt 10 für inkompatible Materialien vor der Manipulation oder Verwendung. Der Inhibitor benötigt Sauerstoff, um zu arbeiten. Halten Sie einen angemessenen Kopfraum und steigern Sie das Produkt, indem Sie es alle 3 Monate mischen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Titandioxid****Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
Einatmung			28 µg/m ³				170 µg/m ³	

Trimethylolpropantrimethacrylatester**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				1,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				2,6 mg/m ³				14,81 mg/m ³
hautbezogen			4,67 mg/cm ²	15 mg/kg bw/d			9,33 mg/cm ²	42 mg/kg bw/d

Benzylmethacrylat**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				4,17 mg/kg bw/d				
Einatmung				7,2 mg/m ³				24,2 mg/m ³
hautbezogen				4,17 mg/kg bw/d		6,94 mg/kg bw/d		

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>**Isoborylmethacrylat****Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,21 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,36 mg/m3				1,22 mg/m3
hautbezogen				0,21 mg/kg bw/d				0,35 mg/kg bw/d

TPO-L**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,87 mg/m3				4,93 mg/m3
hautbezogen				0,5 mg/kg bw/d				1,4 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssig. [Gel]	
Farbe	blau	
Geruch	Charakteristisch. Acrylatgeruch	

REF 2632 - SP131 Skyfall

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar
Siedebeginn	nicht verfügbar
Entzündbarkeit	nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Flammpunkt	> 93,3 °C
Zündtemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH-Wert	nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Löslichkeit	nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,09
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es gibt keine spezifischen Daten zur Reaktivität dieses Produkts oder seiner Inhaltsstoffe.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter bestimmten Erhalts- oder Gebrauchsbedingungen können gefährliche Polymerisierungen auftreten. Diese könnten die exotherme Polymerisation des Produkts verursachen. Zufälliger Kontakt mit diesen Substanzen muss vermieden werden. Unter bestimmten Erhalts- oder Gebrauchsbedingungen können gefährliche Reaktionen oder Instabilität auftreten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalen Erhaltungs- und Gebrauchsbedingungen sollten sich gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

REF 2632 - SP131 Skyfall

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Trimethylolpropantrimethacrylatester

Ergebnis: Haut – leicht reizend, Tierart: Kaninchen, Exposition: 500 mg

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Benzylmethacrylat

LD50 (Oral):

5000 mg/kg rat

TPO-L

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

Benzylmethacrylat

Kategorie 3. Zielorgane: Reizung der Atemwege

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REF 2632 - SP131 Skyfall

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassermwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Benzylmethacrylat

LC50 - Fische

4670 µg/l fresh water, Fish - Pimephales promelas - Juvenile (Fledgling, Hatchling, Weanling)

Trimethylolpropantrimethacrylatester

LC50 - Fische

2 mg/l/96h fish - oncorhynchus

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

3,88 mg/l/72h Algae

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen

0,177 mg/l algae

Titandioxid

LC50 - Fische

> 1000000 µg/l Fish - Fundulus heteroclitus

Ergebnis: Akuter LC50 3 mg/l frisches Wasser

Spezies: Krebstiere - Ceriodaphnien Dubia - Neugeborene

Ausstellung: 48 Stunden

Ergebnis: Akuter LC50 6,5 mg/l frisches Wasser

Spezies: Daphnia - Daphnia Pulex - Neugeborenen

Ausstellung: 48 Stunden

TPO-L

EC50 - Krustentiere

10 mg/l/48h 10 to 100

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Benzylmethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

2,53 Log Kow potential: low

Trimethylolpropantrimethacrylatester

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

2,749 potential: low

Isoborylmethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

5,09 Potenziale: Alto

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Carc. 2	Karzinogenität, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

REF 2632 - SP131 Skyfall

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.